

Stellungnahme zum XXVI. Hauptgutachten „Wettbewerb 2026“ der Monopolkommission

A. Vorbemerkung

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt als führender Branchendachverband die Interessen von rund 1.100 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

B. Im Allgemeinen

Der bvse e.V. begrüßt ganz überwiegend die Empfehlungen, die die Monopolkommission in ihrem XXVI. Hauptgutachten „Wettbewerb 2026“ vorgelegt hat. Aus Sicht des bvse e. V. enthalten die Empfehlungen wichtige Vorschläge für die Stärkung eines funktionierenden und fairen Wettbewerbs und greifen zentrale Herausforderungen der aktuellen wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Entwicklung auf.

Der bvse e.V. hofft daher, dass die Bundesregierung die Empfehlungen der Monopolkommission berücksichtigt und in ihre politischen und regulatorischen Entscheidungen einbezieht.

C. Hierzu im Einzelnen:

I. 12. GWB Novelle

Der bvse e.V. teilt und unterstützt die von der Monopolkommission geäußerten Bedenken hinsichtlich des Referentenentwurfs zur 12. GWB-Novelle. Aus Sicht des bvse ist insbesondere darauf zu achten, dass die mit der Novelle beabsichtigten Änderungen nicht zu einer Schwächung der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle führen und die Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

§ 35 GWB: Erhöhung der Umsatzschwellenwerte in der Fusionskontrolle

Die Monopolkommission kritisiert zu Recht die im Rahmen der 12. GWB-Novelle vorgesehene deutliche Anhebung der Umsatzschwellenwerte in der Fusionskontrolle.

Der bvse e.V. hatte bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf der 12. GWB-Novelle auf die möglichen negativen Auswirkungen einer solchen Anhebung auf den Wettbewerb und insbesondere auf mittelständisch geprägte Märkte hingewiesen.

Diese Bedenken werden durch die Ausführungen der Monopolkommission bestätigt. Zutreffend weist die Monopolkommission darauf hin, dass die Umsatzschwellenwerte zuletzt im Jahr 2021 angehoben wurden. Eine erneute substantielle Erhöhung innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums birgt die Gefahr, dass künftig eine größere Zahl wettbewerbsrechtlich relevanter Zusammenschlüsse der Fusionskontrolle entzogen wird. Damit könnte die präventive Wirkung der Fusionskontrolle erheblich geschwächt werden.

Gerade in Märkten, die bereits durch Konzentrationstendenzen oder eine starke Stellung einzelner großer Marktteilnehmer geprägt sind, muss gewährleistet bleiben, dass wettbewerbsrechtlich relevante Zusammenschlüsse einer effektiven Kontrolle unterliegen. Dies ist insbesondere für kleine und mittel-

ständische Unternehmen von Bedeutung, die auf offene Märkte und faire Wettbewerbsbedingungen angewiesen sind.

Der bvse e.V. hofft daher, dass die Bundesregierung die Bedenken und Empfehlungen der Monopolkommission im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessen berücksichtigt und von der vorgesehenen Anhebung der Umsatzschwellenwerte absieht.

II. § 39 Abs. 8 GWB

Auch hinsichtlich der vorgesehenen Umstellung von einer Anmeldepflicht auf eine bloße Anzeigepflicht bei Transaktionen im Anwendungsbereich der entsprechenden Schwellenwerte bestätigt die Monopolkommission die bereits vom bvse e.V. geäußerten Bedenken.

Wie die Monopolkommission in ihrem Gutachten erläutert, führt die Umstellung von einem Anmelde-System auf eine bloße Anzeigepflicht für die Unternehmen nicht zu der beabsichtigten Bürokratieentlastung. Vielmehr treten Erschwernisse u.a. z.B. dadurch auf, dass zunächst die Erfüllung der Voraussetzungen der Anzeigepflicht selbst erfüllt werden müssen.

Da die Umstellung nicht den gewünschten Entlastungseffekt bringen wird, sollte hier dem Rat der Monopolkommission gefolgt werden, es bei dem einheitlichen Anmeldesystem zu belassen.

II. Effektive Durchsetzung von Kartellschadensersatzschäden

Das Hauptgutachten weist zu Recht auf die weiterhin bestehenden Schwierigkeiten bei der effektiven Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen hin. In der Praxis bestehen erhebliche strukturelle Unterschiede zwischen Kartellgeschädigten und den an einem Kartell beteiligten Unternehmen.

Während grundsätzlich jeder Geschädigte seinen individuellen Schaden darlegen und nachweisen muss, können die Kartellschädiger ihre Ressourcen bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen bündeln. Die rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen ähneln sich in einer Vielzahl von Verfahren, sodass auf Seiten der Schädiger erhebliche Synergieeffekte entstehen können. Demgegenüber stehen insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen vor der Herausforderung, den mit der individuellen Rechtsdurchsetzung verbundenen finanziellen und organisatorischen Aufwand tragen zu müssen.

Ein weiteres wesentliches Problem besteht in der Darlegung und dem Nachweis der konkreten Schadenshöhe. Gerade bei über einen längeren Zeitraum wirkenden Kartellabsprachen kann es für die Geschädigten außerordentlich schwierig und kostenintensiv sein, den hypothetischen Preis zu bestimmen, der sich ohne den Kartellverstoß gebildet hätte.

Von Kartellschäden waren zuletzt aufgrund des sogenannten Kfz-Recyclingkartells unter anderem auch Autoverwerter betroffen. Gerade an diesem Beispiel zeigt sich, wie schwierig es für kleinere und mittelständische Unternehmen sein kann, Schadensersatzforderungen gegenüber wirtschaftlich und finanziell deutlich stärkeren Großunternehmen effektiv durchzusetzen.

Um dieses strukturelle Ungleichgewicht zu reduzieren, sollte die Bundesregierung aus Sicht des bvse e.V. einen klaren und rechtssicheren Rahmen für die gebündelte Durchsetzung entsprechender Ansprüche schaffen. Insbesondere sollte klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen eine gebündelte Geltendmachung von Ansprüchen zulässig ist und nicht an den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes scheitert beziehungsweise ausdrücklich von entgegenstehenden Beschränkungen ausgenommen wird.

Eine gebündelte Rechtsdurchsetzung stellt gerade für kleine und mittelständische Unternehmen eine wichtige Möglichkeit dar, ihre Ansprüche gemeinsam und damit wirtschaftlich effizienter geltend zu machen. Sie kann dazu beitragen, Kostenrisiken zu reduzieren und das bestehende strukturelle Ungleichgewicht zwischen Geschädigten und wirtschaftlich starken Kartellbeteiligten abzumildern.

Darüber hinaus sollten gesetzliche Erleichterungen bei der Bezifferung der Schadenshöhe geprüft werden. Zwar eröffnet § 287 ZPO den Gerichten bereits die Möglichkeit, die Höhe eines entstandenen Schadens unter bestimmten Voraussetzungen zu schätzen. In der gerichtlichen Praxis wird von dieser Möglichkeit jedoch in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. Für Kartellgeschädigte verbleibt damit ein erhebliches Prozess- und Beweisrisiko.

Aus Sicht des bvse e.V. sollte daher geprüft werden, ob neben den bereits bestehenden Erleichterungen hinsichtlich der Feststellung eines kartellbedingten Schadens weitere gesetzliche Beweiserleichterungen für die Bestimmung der Schadenshöhe geschaffen werden können. Eine effektive Kartellrechtsdurchsetzung setzt voraus, dass berechnete Schadensersatzansprüche nicht aufgrund unverhältnismäßig hoher tatsächlicher oder wirtschaftlicher Hürden faktisch undurchsetzbar werden.

III. Industriestrompreis

Das Hauptgutachten bestätigt, dass das Schwächeln von Großunternehmen und dem folgend dann auch die Schwächung der von Großunternehmen abhängigen mittelständischen und kleinen Unternehmen kein weltweites Phänomen ist, sondern ein deutschlandspezifisches.

Ein wesentlicher Faktor sind dabei die hohen Strom- und Energiekosten. Diese stellen insbesondere für energieintensive Unternehmen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus anderen europäischen und außereuropäischen Staaten dar. Hohe Energiekosten wirken sich unmittelbar auf die Produktionskosten aus und können dazu führen, dass Investitionen zurückgestellt, Produktionskapazitäten reduziert oder wirtschaftliche Tätigkeiten zunehmend ins Ausland verlagert werden.

Bislang beschränkt sich die Förderung beziehungsweise Entlastung beim Industriestrompreis auf bestimmte Wirtschaftszweige und Unternehmen, die als besonders energieintensiv eingestuft werden.

Der bvse e.V. würde es begrüßen, wenn dem Vorschlag der Monopolkommission gefolgt und eine entsprechende Entlastung grundsätzlich auf alle Wirtschaftszweige ausgeweitet würde.

Jedenfalls aber sollte der Kreis der begünstigten Sektoren deutlich erweitert und stärker an der tatsächlichen Energieintensität sowie der konkreten internationalen Wettbewerbssituation der Unternehmen ausgerichtet werden.

Der bvse e.V. hat in diesem Zusammenhang bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass insbesondere der Ausschluss energieintensiver Tätigkeiten der Kunststoffrecyclingbranche von entsprechenden Industriestrompreisregelungen erhebliche negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen hat.

Kunststoffrecycler stehen dabei in einem doppelten Wettbewerb: Einerseits konkurrieren sie mit Herstellern von Kunststoffen aus Primärrohstoffen, andererseits mit teilweise deutlich günstigeren Rezyklaten aus dem Ausland. Hohe Stromkosten verschärfen diesen Wettbewerbsnachteil zusätzlich. Dies gefährdet nicht nur die wirtschaftliche Existenz und Investitionsfähigkeit der betroffenen Recyclingunternehmen, sondern steht zugleich im Spannungsverhältnis zu den politischen Zielen einer stärkeren Kreislaufwirtschaft und eines verstärkten Einsatzes von Rezyklaten.

Wer den Einsatz von Sekundärrohstoffen stärken und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft in Deutschland erhalten und ausbauen will, muss deshalb auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die entsprechenden Unternehmen berücksichtigen. Eine wettbewerbsfähige Energieversorgung ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung.

IV. Fazit

Der bvse e.V. begrüßt die Ausführungen und Empfehlungen der Monopolkommission im XXVI. Hauptgutachten „Wettbewerb 2026“ ganz überwiegend. Sie greifen aus Sicht des bvse wesentliche wettbewerbspolitische Herausforderungen auf und zeigen an mehreren Stellen konkreten Handlungsbedarf auf.

Besonders wichtig ist es, die Funktionsfähigkeit der Fusionskontrolle zu erhalten und einer weiteren Konzentration von Märkten wirksam begegnen zu können. Gleichzeitig müssen die Möglichkeiten kleiner und mittelständischer Unternehmen verbessert werden, kartellrechtliche Schadensersatzansprüche effektiv und wirtschaftlich vertretbar durchzusetzen.

Schließlich bedarf es wettbewerbsfähiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für Unternehmen am Standort Deutschland. Dies gilt in besonderem Maße für energieintensive Unternehmen der Recycling- und Kreislaufwirtschaft. Politische Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft können langfristig nur erfolgreich sein, wenn die Unternehmen, die diese Kreislaufwirtschaft praktisch umsetzen, auch im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen können.

Der bvse e.V. appelliert daher an die Bundesregierung, die Empfehlungen der Monopolkommission im weiteren Gesetzgebungs- und politischen Entscheidungsprozess aufzugreifen und die erforderlichen regulatorischen Rahmenbedingungen für einen funktionierenden, fairen und mittelstandsfreundlichen Wettbewerb zu schaffen.

Für Rückfragen und einen weiteren fachlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Bonn, 28. August 2026


Hauptgeschäftsführer